Wien, Donnerstag, den 20. April 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die Frage der Berufsbildung für den politischen Verwaltungsdienst in Oesterreich.

Von Dr. v. Engelshofen.

Geraume Zeit, mehr als ein Jahrzehnt, ist verflossen, seitdem in Oesterreich das Thema der Berufsbildung für den politischen Verwaltungsdienst zum letzten Male Gegenstand öffentlicher Discussion gewesen ist. Es wurde damals in mehreren an dieser Stelle erschienenen Aufsätzen, unter dem Titel „Qualification für den höheren politischen Verwaltungsdienst“ besprochen und hat schließlich in einem wohlbegründeten Reformgutachten Freiherrn von Lemayer's eine eingehende Würdigung gefunden.

Die in allen diesen Abhandlungen zum Ausdrucke gelangten Reformgedanken wurzeln durchwegs in der Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der Berufsbildung für den politischen Verwaltungsdienst, und wie sehr sie auch im Detail von einander abweichen mögen, so treffen sie doch alle in der Forderung zusammen, daß die Bedingungen der Qualification für diesen Dienst in einer den Aufgaben unseres vorgeschrittenen Zeitalters entsprechenden Weise höher gestellt werden müssen.

Durch die Reform der juridischen Studien vom Jahre 1893[1] wurde zwar dem durch die Entwicklung der Staatswissenschaften bedingten Bedürfnisse erhöhter staatswissenschaftlicher Ausbildung unserer Juristen Rechnung getragen, indem den staatswissenschaftlichen Disciplinen im Rahmen des juridischen Facultätsstudiums ein größerer Spielraum geboten wurde und auch der Prüfungszwang hinsichtlich dieser Disciplinen eine Ausdehnung erfuhr. Allein abgesehen von dieser Reform, welche die schwerwiegendsten Mängel und Uebelstände unberührt läßt, ist trotz der von Jahr zu Jahr sich mehrenden und durch die neuere Gesetzgebung immer schwieriger gestaltenden Agenden der politischen Behörden, der hier besprochenen Frage noch immer nicht näher getreten worden. Die Einrichtungen, welche man in dieser Richtung noch unter dem absolutistischen Regime geschaffen hatte, bilden auch noch heute, nach 30 Jahren constitutionellen Lebens und Wirkens, den Maßstab für die Bewerthung unserer Verwaltungsdienst-Candidaten. Die Prüfungsverordnung vom Jahre 1854 besteht noch immer zu Recht, wird noch immer — wenngleich lahm — gehandhabt und ein halbes Jahrhundert riesenhaften geistigen und culturellen Fortschrittes hat es nicht vermocht, mit ihren ruinengleich in unsere so ganz veränderten Zeitverhältnisse hineinragenden Bestimmungen aufzuräumen.

Trotz dieses im Großen und Ganzen unveränderten Standes der Dinge ist in Oesterreich seit dem Jahre 1887 kein bemerkenswerther Ruf nach Reformen in die Oeffentlichkeit gedrungen. Es fällt schwer, in dieser Erscheinung etwas zu erblicken, was geeignet wäre, zu optimistischen Betrachtungen über ihre Ursache zu stimmen. Denn überall, wo frisch pulsirendes Leben, da ist auch Entwicklung und das Streben nach solcher vorhanden. Das Bestreben, nicht nur nach Erhaltung, sondern auch nach Entfaltung und Vervollkommnung der Kräfte ist das Zeichen eines gesunden, lebensvollen Organismus. Wohl kaum hat eine Institution so gegründete Ursache, mit ihren inneren Einrichtungen, ihrem Geiste und ihren Erfolgen zufrieden zu sein, wie die Armee, und doch finden wir nirgends eine so strenge Selbstkritik, eine so ängstliche Fürsorge, sich auf der Höhe der Zeit zu erhalten, als gerade bei jener Institution. Kein Land hat für die Berufsbildung seiner Verwaltungsbeamten so Vortreffliches geschaffen, wie Preußen, und doch haben sich die hinsichtlich derselben zu Tage getretenen Reformbestrebungen nirgends höhere Ziele gesteckt, als gerade dort.

Wenn in Oesterreich der Ruf nach zeitgemäßen Reformen auf dem Gebiete der Berufsbildung für den politischen Verwaltungsdienst über ein Jahrzehnt nicht mehr laut geworden ist, so erklärt sich diese Thatsache allerdings auch aus der nicht nur in Berufskreisen herrschenden Ueberzeugung von der totalen Erfolglosigkeit jedweder in dieser Richtung gegebenen Anregungen. Gewiß ist es auf keinem Gebiete dem fortschreitenden Zeitgeiste schwieriger geworden, der im alten Geleise verharrenden Gewohnheit neue Institutionen abzuringen, das Durchdrungensein von der Trefflichkeit und Unabänderlichkeit der bestehenden Einrichtungen und Gebräuche, sowie der herrschenden Zustände auf ein berechtigtes Maß zurückzuführen, als gerade im Mechanismus der civilen Staatsverwaltung. Allein die Zähigkeit des Widerstandes beweist nicht dessen Unüberwindbarkeit, sondern bloß die Nothwendigkeit neuer und höherer Anstrengungen. Von der Erzielung augenblicklicher Erfolge kann allerdings keine Rede sein. Immerhin muß es schon als ein Schritt zum Besseren bezeichnet werden, wenn dem Bedürfnisse nach Reformen, um welches es sich hier handelt, zu allgemeiner Anerkennung verholfen wird. Jede noch so bescheidene Anregung, jeder noch so schüchterne Versuch, zur Lösung des vorliegenden Problems etwas beizutragen, wird vom Standpunkte des hier obwaltenden, eminent wichtigen öffentlichen Interesses nur dankbar begrüßt werden müssen. Die Frage, ob

[1] Gesetz vom 20. April 1893, Nr. 68 R.-G.-Bl., und Verordnung vom 24. December 1893, Nr. 204 R.-G.-Bl.

das Jahrhundert, an dessen Schwelle wir bald herantreten, in der politischen Verwaltung Oesterreichs eine Beamtenschaft vorfinden werde, welche den großen socialpolitischen Aufgaben der Zukunft, soweit die Verwaltung zu ihrer Lösung mitberufen erscheint, gewachsen ist, gestaltet sich von Tag zu Tag immer wichtiger und dringender. Jeder ernster Denkende wird diese Frage nicht von sich weisen können und einsehen, daß früher oder später doch einmal an sie herangetreten werden muß. Besser früher, als später.

Die Berufsbildung für den politischen Verwaltungsdienst in Oesterreich gliedert sich in zwei, der Zeit nach aufeinander folgende Theile: die theoretische und die praktische Ausbildung.

Ueber die Vortrefflichkeit der österreichischen Einrichtungen für die *theoretische Ausbildung* der Verwaltungsdienst-Candidaten besteht sowohl zwischen den Theoretikern untereinander, als auch zwischen diesen und den Praktikern keine Meinungsdifferenz.[2] Für die Forderung einer noch weitergehenden Berücksichtigung der staatswissenschaftlichen Disciplinen lassen sich gewiß die triftigsten Gründe geltend machen, allein ihre Erfüllung ist bei der Beschränktheit des gegebenen Zeitraumes, ohne Verkürzung der für die geistige Schulung und juristische Vorbildung nothwendigen rechtshistorischen Collegien, sowie der für das gründliche Verständniß der Staatswissenschaften unentbehrlichen, ohnehin auf das geringste Maß beschränkten judiciellen Lehrfächer, derzeit unmöglich. Die Stimmen der Fachleute sind in der Hauptsache einig darüber, daß unser juridisches Facultätsstudium in seiner gegenwärtigen Organisation und Dauer bietet, was man vernünftiger Weise von ihm verlangen kann, und daß der angehende Verwaltungsbeamte hinreichende *Gelegenheit* in ihm findet, sich die für seinen künftigen Beruf erforderliche theoretische Vorbildung anzueignen. Verschieden hievon ist jedoch die Frage, ob diese Vorbildung auch thatsächlich erzielt werde. Die Antwort auf diese Frage fällt in der Mehrzahl der Fälle leider im verneinenden Sinne aus. Der nicht befriedigende Erfolg der juristischen Studien ist in den, anläßlich der Studienreform abgegebenen Gutachten der Professorencollegien, der Gegenstand einer sich oft wiederholenden Klage. Die Ursachen desselben liegen jedoch nicht in der Organisation des juristischen Facultätsstudiums, sondern zum Theile bereits in unserer Gymnasialorganisation, vorwiegend aber in Umständen, welche sich, wie z. B. der Mangel an wissenschaftlicher Denkfähigkeit, an selbstlosem Interesse für die Wissenschaft als solche, durch Studienreformen wohl schwerlich werden beseitigen lassen. Mit der *nicht ganz zureichenden theoretischen Vorbildung* der meisten in den politischen Verwaltungsdienst eintretenden Beamten wird man vorläufig wie mit einer gegebenen Thatsache rechnen müssen, der gegenüber es gerathen erscheinen dürfte, Einrichtungen zu schaffen, durch welche ihre nachtheiligen Wirkungen für den Staatsdienst wieder paralysirt werden. Die schwersten Gebrechen unseres Berufsbildungssystems sind übrigens nicht in dem theoretischen Theile desselben, sondern in der Praxis zu suchen. Die österreichischen Einrichtungen bezüglich der letzteren sind längst überholt, unzulänglich, geradezu schlecht. Während die Organisation unseres juridischen Facultätsstudiums selbst im Auslande als gut, ja mustergiltig anerkannt wird, ist Oesterreich in der Frage der praktischen Ausbildung seiner Verwaltungsbeamten, speciell seinem deutschen Nachbar gegenüber, um Jahrzehnte zurück. In der Praxis müssen die Hebel zu Reformen angesetzt werden.[3]

Von Einrichtungen, welche die *praktische Ausbildung* für den Verwaltungsdienst zum Ziele hätten, kann in Oesterreich derzeit überhaupt nicht gesprochen werden. Die kais. Verordnung vom 10. October 1854, Nr. 262 R.-G.-Bl., statuirt zwar die Verpflichtung zur Ablegung einer „praktischen" Prüfung, allein wie und wo sich der Candidat die Kenntnisse, die er bei dieser Prüfung zu erproben hat, verschaffen soll, woher er die Zeit nehmen soll, sich neben den Bureauarbeiten, welche ihn vom Anbeginne seiner praktischen Thätigkeit vollauf beanspruchen, die Kenntniß „der bestehenden öffentlichen Einrichtungen, so wie der dem politischen Beamten in allen Zweigen des Dienstes zu wissen nöthigen Gesetze und Verordnungen" anzueignen, darüber findet sich nirgends eine Vorschrift. Der praktischen Prüfung soll zwar eine mindestens einjährige, mit entsprechendem Fleiße zurückzulegende Conceptspraxis vorausgehen, aber welches der Zweck derselben sei, wie sie eingerichtet, geleitet und überwacht werden müsse, um diesem Zwecke zu genügen, darüber findet sich nirgends eine Vorschrift, und es ist daher völlig unentschieden, und dem Ermessen des betreffenden Chefs anheimgegeben, ob eine fleißige Verwendung bei demjenigen Beamten anzunehmen sei, welcher viele Zahlen erledigt, oder bei dem, welcher sich seine Ausbildung angelegen sein läßt. Zu der Annahme, daß die Conceptspraxis ausschließlich dem Zwecke der Ausbildung diene, berechtigt weder der Wortlaut der Prüfungsverordnung, noch die Handhabung und Auslegung ihrer Bestimmungen durch die Praxis. *Der junge Praktikant zählt vom ersten Tage seines Eintrittes in den Dienst als Arbeitskraft*, und wohl schwerlich dürfte es einem Chef einfallen, ihn nur als Schüler anzusehen und zu behandeln. Eine regelrechte gründliche Unterweisung des jungen Beamten in der Behandlung der ihm anvertrauten Agenden ist nirgends vorgeschrieben, findet in Wirklichkeit nirgends statt, ja sie könnte in vielen Fällen gar nicht einmal ertheilt werden. Man geleitet den in den Dienst Eintretenden sofort zu seinem Schreibtische, zeigt ihm die Bücherkästen und Drucksortenregale, und die ganze Information, die er über seine Dienstesobliegenheiten empfängt, besteht darin, daß er von einem etwas älteren, oft selbst der Belehrung bedürftigen Collegen in den *Griffen und Kniffen des Handwerks* unterwiesen wird. Mit diesem praktischen, und einem meist nur fadenscheinigen theoretischen Wissen ausgestattet, tritt der politische Beamte an seine Lebensaufgabe heran. Seine Thätigkeit zerfällt nunmehr in zwei untereinander in gar keinem, oder doch nur äußerst losem Zusammenhange stehende Hälften: die Aufarbeitung der zugewiesenen Geschäftsstücke, und die Vorbereitung für die praktische Prüfung.

Selbst den fleißigsten Candidaten wird im Anbeginne seiner Thätigkeit ein banges Gefühl von Unfähigkeit und Unwissenheit, von

---

[2] Gutachten und Anträge der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten zur Reform der juristischen Studien.

[3] *Freiherr von Lemayer* spricht sich über die bezüglichen, derzeit in Kraft stehenden österreichischen Einrichtungen wörtlich folgendermaßen aus: „Diesen Einrichtungen fehlt ein leitendes Princip, sie entbehren des Systems und Zusammenhangs; die Anforderungen sind, sowohl was die zu schöpfende Praxis, als was die abzulegende Prüfung betrifft, zu gering, der Inhalt der Vorschriften entspricht nicht mehr dem heutigen Geiste der Verwaltung, den geänderten Staatseinrichtungen, der für alle Lebensgebiete und nicht zum mindesten für die staatliche Verwaltung bestehenden Forderungen erhöhter Wissenschaftlichkeit, der Nothwendigkeit, hier wie überall auf dem Niveau des geistigen Fortschrittes zu bleiben." — *Hier sei Anlaß zu einer durchgreifenden Reform geboten*, welche das Requisit der praktischen Erprobung für den Verwaltungsdienst auf eine höhere Stufe rückte. — Im Einklange mit diesem Urtheile eines hervorragenden Praktikers befindet sich das zur Studienreform erstattete Gutachten der *Lemberger Universität*, in welchem es unter Anderem heißt: „Mag auch die juristische Studienordnung noch so trefflich sein und dem Studirenden die Möglichkeit gewähren, sich eine vollkommene wissenschaftliche Bildung anzueignen, Eines kann doch die Universität nicht bieten, das ist die lebendige Anschauung der Verhältnisse, mit denen sich die Rechtswissenschaft beschäftigt. Nur zum Theile kann dies durch Beispiele aus dem Leben, welche jeder gute Lehrer in seine Vorträge aufnehmen wird, sowie durch Pandektenpraktica ersetzt werden. Es fehlt immer die Actualität des Kampfes und der Interessen. Die richtige Auffassung und das Verständniß der vorgetragenen wissenschaftlichen Sätze muß erst das Leben geben. Thatsächlich ist aber gegenwärtig durch die *unzulängliche Praxis* und die, jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrenden praktischen Staatsprüfungen für den angehenden Beamten gar keine Anregung gegeben, sich noch weiter wissenschaftlich zu bilden. Hat er einmal seine theoretischen Staatsprüfungen glücklich überstanden, so braucht er sich um die Wissenschaft nicht weiter zu kümmern, er besteht ohne diesen unnöthigen Ballast seine praktische Staatsprüfung und ist nunmehr zu allen, auch den höchsten Stellen im Staatsdienste befähigt. Dies ist nicht nur für den Staatsdienst im hohen Grade schädlich, für den Befähigten und Strebsamen demoralisirend, weil auch der Unfähige seine praktische Staatsprüfung besteht, sondern auch für die Wissenschaft schädlich, und erklärt wohl zur Genüge die Thatsache, warum in Oesterreich so wenig Beamte sich hervorragend am literarischen Leben betheiligen. Eine Aenderung etwa in der Richtung, wie sie in Preußen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1879, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, und vom 6. Mai 1879, betreffend die Befähigung zum höheren Justizdienste, besteht, wird nicht nur einen tüchtigen Beamtenstand heranbilden, sondern auch der Universität junge gebildete Leute zum Besuche von Specialcollegien, zu tüchtigen Arbeiten in Seminarien zuführen. Das Professorencollegium hat daher über Antrag des Prof. Dr. *Kasparek* einstimmig beschlossen, das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu bitten, damit dasselbe dahin wirke, *daß die Bestimmungen über die Praxis und die praktischen Staatsprüfungen* abgeändert werden. Die Praxis wäre in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes zu *verlängern*, in der praktischen Staatsprüfung wäre auch die *wissenschaftliche Bildung* des Candidaten in den verwandten Fächern theils durch schriftliche Arbeiten, theils im mündlichen Examen zu erproben. Diesen Prüfungen wären auch Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten beizuziehen.

der gänzlichen Nutzlosigkeit der schönsten Theoreme der Verwaltungslehre und Nationalökonomie beschleichen. Vergebens sucht er Rath und Auskunft bei seinem theoretischen Wissen. Dieses schweigt beharrlich auf alle Fragen, welche ihm bei der Erledigung des einfachsten Falles aufsteigen werden. Er sieht sich genöthigt, die Hilfe seiner Collegen in Anspruch zu nehmen, und diese bei jedem neuen oder anders liegenden Fall mit Anfragen zu behelligen. Nur in den seltensten Fällen wird er Zeit und Muße finden, sich selbstständig über die Grundlagen seiner Amtsthätigkeit zu orientiren. Zumeist aber wird er, sei es aus eigenem Antriebe, oder weil es von ihm gefordert wird, bestrebt sein, bald ein productiver Arbeiter zu werden, und sich zu diesem Ende darauf beschränken, bei jedem einzelnen Falle die Momente hervorzusuchen, welche für die Wahl des Blanquets oder einer bestimmten traditionellen Erledigungsform ausschlaggebend sind, oder er wird sich, wenn die Sache nicht ganz klipp und klar liegt, auf die Suche nach einem — „Schimmel" begeben. Daß bei dieser Art der Einführung in die Praxis das ohnehin nicht sehr starke, scheinbar werthlose theoretische Wissen von der, um eine Auskunft nie verlegenen Routine bei Seite geschoben, daß hiedurch dem unwissenschaftlichen, unselbstständigen Arbeiten, der Flachheit, Gedankenlosigkeit, dem oberflächlichen Nummernerledigen, mit einem Worte dem b u r e a u k r a t i s c h e n S c h l e n d r i a n Vorschub geleistet wird, liegt auf der Hand.

Das Mißverhältniß zwischen den dienstlichen Anforderungen einer- und der praktischen Ausbildung anderseits macht sich am fühlbarsten bei jenen Beamten geltend, welche zum ersten Male in den Dienst der Executive treten. Während es die Eintheilung des Dienstes bei den Oberbehörden tüchtigen, strebsamen Naturen immerhin ermöglicht, durch Selbststudium und Belehrung in das Verständniß der Agenden und ihrer rechtlichen Grundlagen einzudringen, gestaltet sich dies im Dienste der ersten Instanz bei der Eigenart der Geschäfte, und der Dringlichkeit, mit welcher sich das Gros derselben abwickelt, zu absoluter Unmöglichkeit. Während der junge Praktikant bei der Statthalterei in einer meist eng begrenzten Sphäre thätig ist, erfordert die Executive die Bekanntschaft mit allen, oder wenigstens einem großen Theile der politischen Agenden. Gänzlich unvorbereitet, ohne die geringsten brauchbaren Vorkenntnisse tritt der junge Mann in den Dienst der ersten Instanz. Gleichwohl soll er es ohne Weiteres verstehen, eine Menge der heterogensten Geschäfte zu besorgen, die zum Mindesten eine gewisse Formenkenntniß erfordern, Geschäfte, von denen er bis dahin kaum durch Hörensagen etwas vernommen, und bei deren Erledigung er zumeist nicht einmal weiß, ob und welche gesetzlichen und normativen Bestimmungen über den Gegenstand existiren, und wo er diese Bestimmungen zu suchen hat. Er wird die ihm übertragenen Amtshandlungen wohl oder übel durchführen, er wird sich vielleicht mit der Zeit in seinem Berufe zurechtfinden — sich „einarbeiten" — daß aber hiebei auf Kosten der behördlichen Autorität, der wünschenswerthen Dringlichkeit und Correctheit in der Behandlung der Agenden manches Lehrgeld gezahlt werden muß, daß auf diese Weise der Zusammenhang der Amtsthätigkeit mit den wissenschaftlichen Grundlagen verloren geht, die Entwicklung zu bloßen Routiniers geradezu erzwungen wird, daß die im Drange der Geschäfte angenommene Art zu schleudern zu einer Gewohnheit wird, welche vor jedem Sichvertiefen in den Gegenstand vielleicht zeitlebens zurückschreckt, daß mit einem Worte die bisher übliche ziel- und planlose Verwendung der jungen Verwaltungsbeamten schwere Schäden im Gefolge hat, die meist nie wieder gut zu machen sind, bedarf wohl keiner Beweise.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beurtheilung der Frage des Verlustes der Unbescholtenheit in Rücksicht auf die Ausweisung eines Auswärtigen aus dem Gemeindegebiete.

Bei einer Verurtheilung wegen des Vergehens der Crida nach § 486 St.-G. kann nur nach der Natur des einzelnen Falles beurtheilt werden, ob der Verurtheilte die Unbescholtenheit des Lebenswandels verloren habe.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 16. Jänner 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde de präs. 14. December 1898, Z. 411 R.-G., des Leopold Hübscher, Kaufmannes in Schüttenhofen, durch Dr. Ludwig Bendiener in Prag, wider die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1898, Z. 37.250, wegen Verletzung des Rechtes der Freizügigkeit und des freien Aufenthaltes, zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1898, Nr. 37.250, mit welcher die in Betreff der Ausweisung des Beschwerdeführers aus Schüttenhofen conforme Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 9. September 1898, Z. 138.186, bestätigt wurde, ist das durch die Artikel 4 und 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistete politische Recht der Freizügigkeit und des freien Aufenthaltes verletzt worden.

G r ü n d e: Der Beschwerdeführer ist mit dem Erkenntnisse des Stadtrathes der Stadt Schüttenhofen von der Stadtgemeinde Schüttenhofen mit der Begründung ausgewiesen worden, daß er mit dem Urtheile des k. k. Kreisgerichtes in Pisek vom 27. December 1895, Z. 6548, wegen Vergehens der Crida nach § 486 St.-G. zum Arreste von zehn Tagen, verschärft durch zwei Fasten, verurtheilt worden ist. Das Erkenntniß des Stadtrathes in Schüttenhofen wurde mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Schüttenhofen vom 7. Mai 1898, Z. 1836, bestätigt. In Folge Recurses des Beschwerdeführers wurde mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 9. September 1898, Nr. 13.186, der Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 7. Mai 1898, Z. 1836, soweit sich derselbe auf seine Familie erstreckte, außer Kraft gesetzt, in Betreff seiner Person aber bestätigt. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer an das k. k. Ministerium des Innern recurrirt, wurde aber mit dem Erlasse vom 15. November 1898 abgewiesen.

Gegen diesen Erlaß führt er Beschwerde beim k. k. Reichsgerichte wegen Verletzung der Artikel 4 und 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142. Sowie die Ausweisung seiner Person nach seiner Ansicht mit diesen Artikeln im Widerspruche steht, widerspricht sie auch dem § 12 des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 116. Vermöge der letzteren Norm darf eine Gemeinde Demjenigen, welcher sich über seine Heimatsberechtigung ausweist, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern. Die Ausnahmen nach § 11 der böhmischen Gemeindeordnung liegen in diesem Falle nach der Rechtsüberzeugung des Beschwerdeführers nicht vor. Nach § 11 der böhmischen Gemeindeordnung kann eine Gemeinde einem Auswärtigen den Aufenthalt nur dann verwehren, wenn er aufhört, einen unbescholtenen Lebenswandel zu führen. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht vorhanden, wenn auch der Beschwerdeführer des Vergehens der Crida nach § 486 St.-G. schuldig erkannt worden ist. Die Gemeindeordnung konnte unmöglich die Intention haben, die Gestattung einer Ausweisung in Folge einer j e d e n strafbaren Handlung eintreten zu lassen; sonst könnte die unbedeutendste Polizeiübertretung von Seite eines Auswärtigen zur Ausweisung desselben von der Gemeinde benützt werden. Das Vergehen der Crida insbesondere kann nicht in die Kategorie der den Verlust der Unbescholtenheit herbeiführenden strafbaren Handlungen gehören. In der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, Nr. 131 R.-G.-Bl., wird es unter den daselbst taxativ aufgeführten strafbaren Handlungen, die ehrenrechtliche Folgen nach sich ziehen, nicht genannt, auch in der Gemeindewahlordnung wird bei der taxativen Aufzählung der strafbaren Handlungen, welche den Verlust des Wahlrechtes nach sich ziehen, des Vergehens der Crida keine Erwähnung gemacht. Ebensowenig ist dieses Vergehen nach § 486 St.-G. unter den im § 1 und § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, Nr. 88 R.-G.-Bl., taxativ aufgezählten Fällen, welche die polizeiliche Abschaffung und Abschiebung nach sich ziehen, zu finden. Es muß also angenommen werden, daß das Vergehen der Crida an und für sich den Verlust der Unbescholtenheit nicht involvirt und daß somit für die Ausweisung hier die § 11 der böhmischen Gemeindeordnung implicite ausgesprochene Bedingung nicht vorliegt, und zwar umsoweniger, als die Folgen der strafgerichtlichen Verurtheilung bereits mit dem Ablaufe einer Jahresfrist nach dieser Verurtheilung im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867 erloschen sind. Selbst aber, wenn angenommen wird, daß bei Beurtheilung, ob in einer strafbaren Handlung die Bedingungen für die Ausweisung nach § 11 des letztcitirten Gesetzes

vorliegen, die Entscheidung von Fall zu Fall dem billigen objectiven Ermessen der competenten Behörde überlassen ist, kann die Ausweisung in Folge der Verurtheilung wegen Crida bei billigem Ermessen aller Umstände nicht als gegeben angesehen werden. Der der Verurtheilung zu Grunde liegende Thatbestand, die wegen mehrerer Milderungsumstände erfolgte Bemessung der Strafe unter dem gesetzlichen Maße, das bei dieser Gelegenheit von der Gemeinde ertheilte glänzende Leumundszeugniß sprechen dagegen. Das Reichsgericht hat auch in einem für den Betheiligten gravirenderen Falle den Verlust der Unbescholtenheit nicht als vorhanden angenommen (Erkenntniß vom 10. Juli 1895, Z. 169, Samml. Nr. 705). Der Beschwerdeführer beruft sich noch darauf, daß er seit seiner Verurtheilung bis zur Ausweisung, also durch volle drei Jahre, seinem Erwerbe in Schüttenhofen ganz unbeanständet nachgegangen ist und einen makellosen Lebenswandel geführt hat und stellt sonach das Petit um das Erkenntniß: Durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1898, Z. 37.250, mit welchem die mit den Entscheidungen der unteren zwei Instanzen betreffs der Ausweisung des Beschwerdeführers aus Schüttenhofen conforme Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 9. September 1898, Z. 138.186, bestätigt wurde, sei das durch die Artikel 4 und 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, gewährleistete politische Recht der Freizügigkeit und des freien Aufenthaltes verletzt worden.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Das k. k. Reichsgericht ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Eine Verurtheilung wegen des Vergehens des § 486 St.-G. wird zwar in vielen Fällen zum Verluste der Unbescholtenheit führen, da aber nach dem Gesetze diese Folge mit dem Vergehen des § 486 St.-G. nicht allgemein und ausnahmslos verknüpft ist, so kann nur nach der Natur des einzelnen Falles beurtheilt werden, ob die Unbescholtenheit in demselben verloren gegangen ist.

Durch die Einsicht der Administrativacten und des denselben angeschlossenen Strafurtheiles sammt Entscheidungsgründen und nach der heutigen Verhandlung hat sich aber ergeben, daß die Natur des Falles von solcher Art war, daß man nicht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Beschwerdeführer die Unbescholtenheit des Lebenswandels verloren habe.

Insbesondere aus dem geringen Ausmaße der verhängten Strafe und aus dem von der Gegenseite nicht widersprochenen Umstande, daß der Beschwerdeführer seit seiner Bestrafung, also durch zwei Jahre, in der Gemeinde Schüttenhofen seiner Erwerbsthätigkeit unbeanständet nachging und ebenso wie seine Familie einen vollständig makellosen Lebenswandel führte, läßt sich seine Ausweisung als unbegründet erscheinen.

Der Beschwerde mußte demnach stattgegeben werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 16. Jänner 1899, Z. 4.)

Auf Apotheken kann die Execution durch Zwangsverwaltung oder durch Verpachtung ohne Rücksicht auf den Alleinbetrieb oder auf die Zahl der Hilfsarbeiter geführt werden (§§ 251, Z. 9 und 341 E.-O.).

Der erste Richter hat dem Begehren des betreibenden Gläubigers um Bewilligung der Zwangsverwaltung des vom Verpflichteten mit zwei Hilfsarbeitern betriebenen Apothekergewerbes wegen Abganges der Voraussetzungen des § 341 E.-O. keine Folge gegeben.

Das Recursgericht hat in Abänderung des erstrichterlichen abweisenden Bescheides dem Begehren stattgegeben, weil die Gewerbeordnung auf Apothekergewerbe keine Anwendung findet, und die im ersten Absatze des § 341 E.-O. enthaltene Einschränkung für solche Betriebe nicht gilt.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 31. August 1898, Z. 11.286, den Beschluß des Recursgerichtes bestätigt, und zwar aus folgenden Erwägungen: Wird die im zweiten Satze des ersten Absatzes des § 341 E.-O. enthaltene Bestimmung der im vorangehenden Satze ausgedrückten allgemeinen Regel gegenüber gehalten, so muß daraus gefolgert werden, daß im zweiten Satze des ersten Absatzes des citirten Paragraphen nur jene Gewerbe von der Regel des ersten Satzes, unter den dort festgesetzten Voraussetzungen, ausgeschlossen werden wollten, welche in der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung gerade jene bestimmten Bezeichnungen, nämlich „handwerksmäßig" oder „concessionirt" führen.

Die Gewerbeordnung ist nun allein dasjenige Gesetz, welches die Begriffe „handwerksmäßige" und „concessionirte" Gewerbe festzustellen bestimmt ist, und welches sie auch thatsächlich, und zwar auf eine solche Art festgestellt hat, daß es, sei es im Gesetze selbst, sei es in den nach Zulaß desselben ergangenen bezüglichen Verordnungen, dieselben namentlich und ausdrücklich als handwerksmäßige bezeichnet oder als concessionirt erklärt.

Wenn auch andere gewerbliche Unternehmungen und Handelsbetriebe bestehen, deren Ausübung dem Unternehmer nicht freigestellt ist, so können jene Bezeichnungen auf dieselben nicht übertragen werden, weil eben nur bestimmte Unternehmungen als solche gesetzlich bezeichnet werden.

Der Betrieb einer Apotheke wird nun gesetzlich nirgends als ein concessionirtes, geschweige denn als ein handwerksmäßiges Gewerbe bezeichnet. Die im ersten Absatze des § 341 E.-O. statuirte Ausnahme kann deßhalb auf dieses Gewerbe nicht zur Anwendung gelangen, und der recurrirte Beschluß erscheint deshalb gerechtfertigt.

(B. V. Bl. d. J. M.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe der Statthalterei in Triest Joh. Folie und dem Ober-Ingenieur der Seebehörde in Triest Alfred Ritter v. Purschka das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel eines Central-Inspectors bekleideten Ober-Inspector der österr. Staatsbahnen Karl Pascher zum Sectionsrathe im Eisenbahnministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Oberrechnungsrath Josef Kiesling zum Rechnungsdirector bei der Statthalterei in Wien ernannt.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Oberbergrathes bekleideten Bergrath und Vorstand der Salinen-Verwaltung Hallstatt Bartholomäus Hutter zum Oberbergrathe in der VI. Rangsclasse ernannt und dem Bergrathe und Vorstande der Salinenverwaltung Ischl Karl Baltz Edlen v. Balzberg den Titel und Charakter eines Oberbergrathes verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath Jakob von Kuhacevich zum Oberfinanzrathe extra statum, den Finanz-Oberinspector Dominik Rottini und die Finanzräthe Georg Sablich und Franz Jelušič zu Oberfinanzräthen bei der küstenländischen Finanzdirection, sowie die Finanzräthe Simon Goritschnigg und Karl Lohwasser zu Oberfinanzräthen bei der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt und den Finanz-Obercommissär der Finanz-Bezirksdirection in Graz Franz Ritter von Steinitz den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Finanz-Oberinspector Dr. Olivier Freiherrn v. Kober zum Oberfinanzrathe und Hauptzollamtsdirector in Triest ernannt.

Dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Graz Johann Gauby, sowie dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrathe und Vorstande der Steueradministration in Triest Rudolf Lyro wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem Bezirks-Obercommissär in Tepl Adolf Schreil anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Der Ackerbauminister hat die Forstmeister Adolf Wiltsch, Josef Krommer, Karl Hetper, Friedrich Klusiok, Heinrich Karl, Richard Kopezky, Kasimir Acht und Cyrill Kochanowski zu Forsträthen ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Markscheider Johann Nemeček in Příbram zum Hauptcassier und den Rechnungsofficial des Ackerbauministeriums Josef Pojpisil zum Hauptcasse-Controlor bei der Bergdirection in Příbram ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Statthalterei-Concipisten Ludwig Leon zum Ministerial-Concipisten im Ackerbauministerium ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Ministerial-Vicesecretäre Sigmund Sonnenschein und Dr. Theobald Pollak zu Ministeral-Secretären und die Ministerial-Concipisten Dr. Otto Spängler und Dr. Victor Hnidey zu Ministerial-Vicesecretären ernannt.

Erledigungen.

3 Bezirkssecretärstellen in der X. Rangsclasse, eventuell 3 Statthalterei-Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse in Böhmen bis 26. April 1899. (Amtsblatt Nr. 81.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 15 und 16 der Erkenntnisse, finanz. Theil, 1898.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.